

Die rechtliche Verfassung des Bahaitums

Theologische Grundlegung des Bahai-Rechts*

Workshop „Hat religiöses Recht eine Existenzberechtigung in säkularer Gesellschaft?“
Katholische Akademie in Bayern | München | 3./4. Sept. 2018

I. EINLEITUNG

Die religiöse Ordnung des Bahaitums ist in besonderem Maße rechtlich geprägt; in ihren Grundzügen göttlich verordnet, präsentiert sich die Gemeindeordnung als kohärentes Sinn Ganzes. Ihr Fundament sind die von den Zentralgestalten des Glaubens gestifteten religiösen Lehren des Bahaitums.

Dieser Beitrag gibt zunächst einen Überblick über diese Lehren und setzt sich sodann mit den daraus resultierenden religionsrechtlichen Fragestellungen auseinander. Dabei sollen zwei das Bahaitum und sein Recht prägende Aspekte besonders herausgearbeitet werden:

- *Zum einen* der Umstand, dass im Bahai-Glauben Recht als Instrument zur Ordnung menschlicher Gemeinschaft wahrgenommen wird, die Lehre damit eine starke rechtliche Prägung und Durchdringung aufweist. Das gilt gleichermaßen für die innere Ordnung der Gemeinde (die Bahai-Gemeinde ist in diesem Sinne Rechtsgemeinde) wie für die gesamtgesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen.
- *Zum anderen* differenziert das Bahaitum zwischen einer säkularen und einer sakralen Rechtssphäre; es begründet und sanktioniert ferner religiös, dass dem staatlichen Recht grundsätzlich Folge zu leisten ist. Damit enthält es – wie das deutsche Recht mit seinen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen zur Beachtung religiösen Rechts (etwa aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG) – eine „Kollisionsregel“. Das spezifische Zusammenspiel der beiden Kollisionsregeln erlaubt beiden Rechtsordnungen einerseits einen unverbrüchlichen Durchsetzungsanspruchs ihres jeweiligen Rechts und gleichzeitig die Vermeidung von Konflikten.

II. DIE ZENTRALGESTALTEN

1. BAHALLAH

Geschichtsschreibung¹ und Zeitrechnung der Bahai beginnen mit dem 23. Mai 1844: An diesem Tag verkündet *Siyyid Ali Muhammad* (1819 – 1850), *der Bab* (arabisch »das Tor«),

* Weite Teile dieses Textes beruhen auf meiner Dissertation *Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai*, Tübingen 2006 (Mohr Siebeck, Ius Ecclesiasticum, zzt. vergriffen, 2. Auflage in Vorbereitung).

1 Zum geschichtlichen Hintergrund: *Schimmel*, Ursprung und Wirkung der Bahā'ī-Religion, in: *Bürger/Schayani* (Hg.), *Iran und Entstehung der Bahā'ī-Religion*, S. 1 ff.; *Dreyfus*, *Essai sur le Bahaisme*, S. 17 ff.; *N. Towfigh*, *Schöpfung und Offenbarung aus Sicht der Bahai-Religion*, S. 7 ff.; *Hutter*, *Die Bahá'í*, S. 14 – 31; *Toynbee*, *A Study of History*, Bd. 8, S. 117; *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, *Desinformation als Methode*, dort Teil III, Kap. 7 – 10.

— Fortsetzung nächste Seite —

in Schiras seine Sendung. Er erklärt, Träger göttlicher Offenbarung und zugleich Wegbereiter eines Gottesboten zu sein, der in unmittelbarer zeitlicher Nähe erscheinen und dessen Sendung mächtiger sein werde als die seine.² Er erfüllt damit gewissermaßen die Rolle Johannes des Täufers, der das Kommen Jesu angekündigt und den Weg bereitet hat, dieser allerdings ohne selbst Offenbarer zu sein. Diese Verheißung erfüllt sich nach Auffassung der Bahai in *Mirza Husayn Ali Nuri* (1817 – 1892) genannt *Bahau'llah*³ (arabisch »Herrlichkeit Gottes«).

Bahau'llah ist Sohn eines wohlhabenden und einflussreichen Landbesitzers und ehemaligen Ministers am Hofe des Schah (*Mirza Abbas*, gestorben 1839). Er schlägt eine ihm angebotene politische Karriere aus und widmet sich stattdessen karitativen Werken, die ihn in den frühen 40er Jahren des 19. Jahrhunderts als »Vater der Armen« bekannt machen. 1844/45 schließt er sich der Babi-Bewegung an. Bald wird er eine wichtige Gestalt der jungen Gemeinde, und im Zuge allgemeiner Verfolgung der Babi 1852 verhaftet. Während der vier Monate dauernden Gefangenschaft im »Schwarzen Loch«⁴, einem berüchtigten Teheraner Verließ für Schwerverbrecher im ehemaligen Wasserreservoir, hat er mystische Visionen und erfährt die ersten Andeutungen seiner Sendung. Schließlich wird Bahau'llah aus der Gefangenschaft entlassen und sofort – mitsamt Familie und Gefolgschaft – nach Bagdad verbannt, das damals unter osmanischer Herrschaft steht. Von dort aus zieht er sich zwei Jahre lang (1854 – 1856) in die Berge Kurdistans zurück. Als die persische Regierung aus Sorge vor einem Erstarken der Babi-Gemeinde die osmanische Obrigkeit bittet, Bahau'llah aus der Grenzregion um Bagdad weiter zu verbannen, spricht letztere eine »Einladung« nach Istanbul aus.

Zwölf Tage vor seiner Abreise bezieht Bahau'llah in einem Bagdader Garten Quartier. Dort erfüllt sich nach Auffassung der Bahai am 21. April 1863 die Prophezeiung des Bab, als Bahau'llah öffentlich kundtut, Bote einer neuen göttlichen Sendung zu sein.⁵ Seine Anhänger nennen sich fortan *Bahai* (arabisch »Anhänger Bahas«). Nach wenigen Monaten in Istanbul wird Bahau'llah wiederum mit Familie und Gefolgschaft weiter verbannt, diesmal nach Edirne im europäischen Teil des Osmanischen Reichs. 1868 wird Bahau'llah ein weiteres Mal verbannt, und zwar in die Gefangenenstadt Akka im osmanischen Syrien (heute Israel), in deren Nähe er 1892 verstirbt. Wie schon die Lebensgeschichten der

Zu Begegnungen des Bahaitums mit dem Christentum und dem Islam siehe *Jäggi*, *Zum interreligiösen Dialog zwischen Christentum, Islam und Bahaitum*, S. 62 ff./110 ff. respektive S. 94 ff./96 ff..

- 2 *Bab*, Auswahl, Kap. 1 (S. 9) und Kap. 6, Abschnitte 4, 6, und 7 (S. 157 ff.). Zu Geschichte und Lehre des Babitums *Eschraghi*, *Frühe Šaihī- und Bābī-Theologie*, S. 97 – 216 (m. zahlr. N. und Quellen).
- 3 Zu Leben und Wirken Bahau'llahs etwa: *Hutter*, *Die Bahá'í*, S. 14 ff., 18ff.; *Internationale Bahai-Gemeinde*, *Bahá'u'lláh*, S. 7 ff.; *Schaefer*, Stichwort »Bahá'u'lláh Mirzâ Husayn 'Ali«, in: *Jacob/Mattéi* (Hg.), *Encyclopédie Philosophique Universelle*, Vol. 3, Tôme 1, S. 1585; *P. Smith*, *The Bahá'í Religion*, S. 3 ff.; *Taherzadeh*, *Die Offenbarung Bahá'u'lláhs* (4 Bände); *Vahman*, Stichwort »Baha'ismus«, in: *Krause/Müller*, *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 5, S. 115 ff. (117 ff.).
- 4 Vgl. *Bahau'llah*, *Brief an den Sohn des Wolfes*, S. 34.
- 5 *Bahau'llah*, *Ährenlese* 14:5 (S. 30). Vgl. *Shoghi Effendi*, *Offenbarung Bahá'u'lláhs* 6:5 ff.; *Internationale Bahai-Gemeinde*, *Bahá'u'lláh*, S. 22 ff..

vorherigen Offenbarungen ist auch das Leben Bahaulahs vor allem nach Erklärung seiner Sendung, aber auch schon vorher, geprägt durch eine starke Leidensgeschichte. Er führte gemeinsam mit seiner Familie ein Leben im Exil und in Gefangenschaft, doch auch die unwürdigsten Zustände in den Kerkern konnten seinen Einfluss auf die Gläubigen nicht schmälern, im Gegenteil wuchs die Zahl seiner Anhänger stetig.

Bahaulah hinterlässt der stetig wachsenden Gemeinde einen umfangreichen Kanon authentischer heiliger Texte;⁶ darunter auch den *Kitab-i-Aqdas* (»das Heiligste Buch«), ein Werk, das das Wertsystem durch eine Theologie des Rechts in der Offenbarung verankert und das zahlreiche Gesetze und Gebote enthält; es ist den Bahai die »Charta«⁷ der neuen Weltordnung.

Bahaulahs Glaubenslehre steht in einem ähnlichen Verhältnis zum (schiitischen) Islam wie das Christentum zum Judentum: einerseits wurzelt sie in seinem Kontext, andererseits bricht sie radikal mit diesem.⁸ Der schon mit dem Bab einsetzende messianische Aufbruch, eine Lehre, die unter Reinterpretation der eschatologischen Verheißungen des Koran und der Bibel einen theologischen Paradigmenwechsel einleitet, die Abkehr von der traditionellen Scharia schon zu Lebzeiten des Bab, ein neues »Buch« mit einem neuen Wertsystem, das unter anderem die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter und die Abschaffung des klerikalen Standes statuiert, lassen den jungen Glauben rasch Anhänger gewinnen. Er provoziert aber — schon zu diesem frühen Zeitpunkt — auch Obrigkeit und Klerus, die ihre Macht bedroht sehen und Bahaulah und seine Gemeinde als Apostaten und Häretiker verurteilen und unerbittlich verfolgen. Ungezählte Bahai fallen in der Frühzeit des Glaubens grausamen Programmen zum Opfer.

2. DER BUND

Heil und Erlösung kann der Mensch, so die Aussage des Bahaitums, nicht allein aus eigener Kraft erlangen, vielmehr bedarf er der Hilfe seines Schöpfers. Diese Hilfe manifestiert sich zum einen in der Gnade Gottes — auch das Bahaitum ist damit »Gnadenreligion«⁹ —, und zum anderen in der Führung, die Gott seinen Geschöpfen angedeihen lässt, indem er ihnen seinen Willen offenbart, der in der göttlich verfügten Ordnung Niederschlag findet. Glaube an Gott und Gehorsam gegen seinen Willen¹⁰ erfüllen sich also in

6 Verschiedene Quellen bestätigen die Aussage *Bahaulahs* (Brief an den Sohn des Wolfes, S. 105), dass seine Schriften zusammengenommen über 100 Bände umfassen (etwa *Taherzadeh*, Offenbarung Bahá'u'lláhs, Bd. 3, S. 175).

7 *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen 7:11, S. 50.

8 *Shoghi Effendi*, Das Kommen Göttlicher Gerechtigkeit, S. 79; *ders.*, Der Verheißene Tag ist gekommen 27:2; *Schimmel*, Islam, in: *Heiler*, Die Religionen der Menschheit, S. 535; *Halm*, Die Schia, S. 141; *Heiler*, Erscheinungsformen, S. 451, 495; *Schaefer*, Das Recht der Bahá'í, KuR 2001, 197 ff. (197) = 220, 19 ff. (19), dort Nachweise in Anm. 4; vgl. *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 449.

9 Vgl. *Bahaulah*, Gebete, Nr. 16, S. 50: »Alles, was Du tust, ist reine Gerechtigkeit, nein, Inbegriff der Gnade.«

10 Diese doppelte Verpflichtung — Glaube und Gehorsam — ist dem Kitáb-i-Aqdas programmatisch vorangestellt: *Bahaulah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 1.

der Unterwerfung unter sein Gesetz. Diese Gesetze Gottes sind »keine Auflagen des Willens noch der Macht oder Beliebens, sondern Ergebnisse der Wahrheit, der Vernunft und der Gerechtigkeit.«¹¹

Das Fundament dieser Konzeption besteht in einem »urewigen«¹² Bund zwischen Gott und der Menschheit, der religionshistorisch aus dem Alten Testament bekannt ist: zwischen dem Herrn und Noah geschlossen und mit dem Zeichen des Regenbogens besiegelt¹³, verspricht Gott der Menschheit ewig fortwährende Gnade (die sich nach Bahai-Verständnis in der Folge der Manifestationen Gottes erfüllt) und verlangt dafür den Gehorsam des Menschen gegen Gottes Gesetz (und damit die Anerkennung der dieses verkündenden Gottesboten).¹⁴

Zur versprochenen göttlichen Führung gehört darüber hinaus auch die Führung der Gemeinde Gottes innerhalb eines Religionszeitalters. Die Bahai-Theologie spricht insofern vom »kleineren« oder »speziellen« Bund,¹⁵ der die Nachfolge innerhalb einer Religion regelt und zwischen dem Gottesboten und seinen Anhängern geschlossen wird. Er verpflichtet die Gläubigen auf Gehorsam gegenüber den Institutionen der religiösen Ordnung und ist damit Kernstück der Bahai-Gemeindeordnung. Durch den Bund werden Autoritäten und Institutionen begründet, denen die Gestaltung und Regierung der Gemeinde vorbehalten ist; seine klaren Regelungen sollen ein Schisma verhindern.

Der Bund lässt an der Verbindlichkeit dieser göttlich statuierten Ordnung mithin keinen Zweifel, sie ist vielmehr Teil dieses Bundes,¹⁶ und so ist die hierarchische Loyalität auch in der Praxis stark ausgeprägt.

3. ABDUL-BAHA

In seinem Testament¹⁷ setzt Bahauallah seinen Sohn *Abbas Effendi* (1844 – 1921), genannt *Abdul-Baha* (arabisch »Diener Bahas«), als Oberhaupt der Gemeinde und autoritativen Ausleger der heiligen Texte ein. Zwar ist er nicht vom Rang seines Vaters, also kein Gottesbote;¹⁸ dennoch kommt Abdul-Baha innerhalb der Offenbarung Bahauallahs eine herausragende, religionsgeschichtlich einzigartige Stufe zu.¹⁹ Er ist »die Verkörperung jeder

11 *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris 47.

12 Zu Bedeutung und Terminologie: *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 36 – 43 (m. w. N.).

13 Vgl. 1. Mose 9:11–17.

14 Dieser Bund ist Gegenstand vieler Hinweise und Erläuterungen im Bahai-Schrifttum, statt vieler: *Bahauallah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Vers 1; *ders.*, *Verborgene Worte*, arabisch Nr. 5.

15 Etwa *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 40 ff. (m. w. N.).

16 *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í, S. 58 ff..

17 *Bahauallah*, *Kitáb-i-'Ahd* (Das Buch des Bundes), in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

18 *Abdul-Baha*, zit. bei *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 193.

19 Dazu ausführlich *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 190 ff..

Bahai-Tugend«, »das vollkommene Beispiel«. ²⁰ In der vierzigjährigen Leidensgeschichte seines Vaters ist Abdul-Baha dessen unentwegter und treuer Begleiter; er vertritt Bahaulah und die Gemeinde gegenüber Behörden und Öffentlichkeit; mit seinem unermesslichen theologischen und philosophischen Wissen ist er den Gläubigen Mittler und Erklärer der Offenbarung.

Aufgrund dieses erhabenen Rangs differenziert Abdul-Baha, in seinem Handeln von der Offenbarung Bahaulahs »vollständig durchdrungen« ²¹, das Werk seines Vaters in weiten Teilen aus und organisiert die planvolle Verbreitung der Gemeinde, insbesondere auch in die westliche Welt. Er unternimmt nach Aufhebung der Gefangenschaft im Zuge der jungtürkischen Revolution ²² in hohem Alter vom heiligen Land ²³ aus zahlreiche Reisen, die ihn unter anderem nach Ägypten, Deutschland, Frankreich, Österreich, Ungarn, ins Vereinigte Königreich und in die Metropolen Amerikas führen. Der Schwerpunkt seines Wirkens liegt indes weiterhin in seiner neuen Heimat, der Region um Haifa und Akka.

So setzt er sich mit Nachdruck für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der dort lebenden Bürger ein, und ist bald für seine freimütige Unterstützung der Bedürftigen bekannt. Nicht lange, da genießt der Sohn des »Gefangenen von Akka« ²⁴ höchstes gesellschaftliches Ansehen. Für seine Verdienste um die Linderung einer Hungersnot wird Abdul-Baha 1920 zum Ritter des Empire geschlagen. ²⁵ Als Abdul-Baha 1921 stirbt, nehmen mehr als 10.000 Menschen aller im Heiligen Land vertretenen Religionen und gesellschaftlichen Schichten bei seiner Beisetzung Abschied von ihm. ²⁶

4. DAS HÜTERTUM: SHOGHI EFFENDI

Auch Abdul-Baha trifft in seinem letzten Willen eine Nachfolgeregelung für die Leitung der Gemeinde: er errichtet die schon von Bahaulah im »Heiligsten Buch« vorgesehene, auf zwei Säulen ruhende Gemeindeordnung. Die Funktion der Auslegung der heiligen Schrift (Lehramt) legt er in die Hände eines der heiligen Familie entstammenden »Hüters der Sache Gottes«. Zum Hüter bestimmt er seinen Enkelsohn, *Shoghi Rabbani (Shoghi Effendi, 1897 – 1957)*.

20 *Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 195.*

21 *Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 206.*

22 Zu den Bahai im Osmanischen Reich und in der Türkei: *Alkan, The Babi and Baha'i Religions in the Ottoman Empire and Turkey (1844 – 1928), S. 128 – 138; ders., Ottoman Reform Movements and the Bahā'ī Faith: 1860s – 1920s, in: Sharon (Hg.), Religious Movements and the Bābī-Bahā'ī Faiths, S. 253 ff..*

23 Auch für die Bahai: Israel.

24 Etwa *Shoghi Effendi, Gott geht vorüber 11:15, S. 261.*

25 *Balyuzi, 'Abdu'l-Baha, S. 621; s. auch Star of the West, Vol. XI, S. 266.*

26 Einzelheiten zu den beeindruckenden Umständen des Hinscheidens und der Beerdigung Abdul-Bahas schildern *Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S. 410, und Balyuzi, 'Abdu'l-Bahá, S. 641 ff.* Hier finden sich auch Auszüge aus einem Telegramm *Winston Churchills* (damals Staatssekretär für die Kolnien) zu diesem Anlass (S. 646).

Die zweite Säule bildet ein Strang von gewählten Leitungskörperschaften auf lokaler, regionaler, und nationaler Ebene, an dessen Spitze das (noch zu errichtende,) demokratisch gewählte und aus neun Personen bestehende »Universale Haus der Gerechtigkeit« steht.

Auch Shoghi Effendi hat die Aufgabe, die Gemeinde durch eine schwierige Periode zu führen. Verfolgungen und Übergriffe auf Bahai in einzelnen Ländern nehmen zu: Zunächst im Iran (insbesondere 1926/27 und 1934) und in der Sowjetunion (ab 1926), später auch in der Türkei.²⁷ Während des zweiten Weltkrieges sind die Kommunikationswege mit den europäischen Bahai beinahe überall abgeschnitten. In Deutschland ergeht am 21. Mai 1937 ein Verbot des Glaubens und seiner administrativen Einrichtungen durch Heinrich Himmler.

Shoghi Effendi hinterlässt bei seinem Tod für das Hüteramt keine Nachfolgeregelung. Die Konsequenz: das Hüteramt, dessen Inhaber von Shoghi Effendi zu bestimmen gewesen wäre, bleibt forthin vakant.

5. DAS UNIVERSALE HAUS DER GERECHTIGKEIT

Seither leitet das Universale Haus der Gerechtigkeit mit Sitz in Haifa/Israel als Institution innerhalb einer göttlich verfügten Ordnung die internationale Bahai-Gemeinde. Es ist sachlich und örtlich allzuständig. Neben dem Universalen Haus der Gerechtigkeit bilden heute über 9.000 örtliche und mehr als 180 nationale Geistige Räte das administrative Fundament der Bahai-Gemeinde.²⁸

III. GLAUBE UND LEHRE

1. DIE »RELIGION DER EINHEIT«

Das Bahaitum wird, wenn ein Schlagwort nottut, allenthalben als »Religion der Einheit«²⁹ bezeichnet. Unter diesem Prädikat wird auf miteinander verwobene Lehrsätze des Glaubens Bezug genommen: jenen von der Einheit Gottes, der Einheit der Gottesboten, der hieraus resultierenden Einheit der Religionen und der Einheit der Menschheit.

2. EINHEIT GOTTES UND EINHEIT DER RELIGIONEN

Zentrale Lehre des Bahaitums ist der Glaube an den einen Gott, »von Ewigkeit her einzig und allein, [...] immerwährend, unveränderlich und selbstbestehend«^{30,31} Sein Wesen ist

27 *Momen*, A Short Introduction to the Bahá'í Faith, S. 127.

28 www.news.bahai.org/media-information/statistics (Stand: August 2018).

29 Diese Bezeichnung findet sich insbesondere in Selbstdarstellungen. Siehe auch *Schaefer*, Heilsgeschichte und Paradigmenwechsel, S. 55. Dass das Konzept der »Einheit« im Glauben der Bahai eine große Rolle spielt, beschreiben auch *Hutter*, Die Bahá'í, S. 32 ff. (auf S. 39 bezeichnet er dieses als »Kerngedanke[n] der Religion Bahá'u'lláhs«) und *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 31 ff.; *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 340 sprechen vom »Signum« des Bahaitums.

30 *Bahau'llah*, Ährenlese 94:1.

– selbst den Gottesboten – ein undurchdringliches Geheimnis, jeder Versuch, es zu ergründen »endet in vollkommener Verwirrung«.³² Gott, der Schöpfer, wird mit der Sonne verglichen, deren Anblick das bloße menschliche Auge nicht ertragen kann.³³ Dennoch ist er nicht nur der »Verborgenste des Verborgenen«, sondern auch der »Offenbarste des Offenbaren«:³⁴ Er ist keine diffuse, pantheistische Macht, sondern Herr der Geschichte, der auf die Geschehnisse der Menschheit durch sein Wort Einfluss nimmt, das sich in Offenbarungsgestalten³⁵ manifestiert.³⁶ Die Gottesboten werden daher auch als »Manifestationen Gottes« bezeichnet: In ihnen begegnet der Mensch Gott. In der Hierarchie der Schöpfungsordnung ist ihnen eine eigene ontologische Stufe – zwischen Mensch und Gott – vorbehalten. Diese Boten tragen die göttliche Vollkommenheit in menschlicher Gestalt; das ihnen eigene Göttliche mag im Angesicht menschlicher Begrenztheit ungleich erscheinen, unterschiedlich sind jedoch nur die individuellen Kennzeichen. Da Gott nur einer ist, folgt daraus, dass auch Seine Religion eine ist, auch wenn sie von verschiedenen Boten verkündet wird; es gibt also nicht eine Vielzahl von Religionen, sondern nur die eine göttliche Religion. Gotteserkenntnis ist nur vermittelt durch diese Manifestation möglich: in der Analogie des Sonnen-Gleichnisses werden sie als Spiegel verstanden, die die Strahlen der Sonne reflektieren; nur diese Widerspiegelung Gottes in der Manifestation vermag der Mensch zu erkennen.³⁷

Dem Bundesversprechen entsprechend lässt Gott den Menschen durch aufeinander folgende Offenbarungen immerwährende Führung angedeihen.³⁸ Sein Wort ist ewig, dessen allein durch die Fassungskraft der Menschen und die Entwicklung der Menschheit begrenzte, fortschreitende Offenbarung ein zyklisch wiederkehrendes *continuum*, das historisch fundiert und in die Zukunft hinein offen ist. Zu diesen Offenbarungen zählen unter anderem die Mose, Jesu, Mohammads und Bahauallahs.³⁹ Die nicht zu verkennen-

31 Statt zahlloser Fundstellen nur: *Bahauallah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 1; *ders.*, Ährenlese 78 und 84:3; vgl. *Jesaja* 45:15. Zur Einheit Gottes eingehend *Schaefer*, Heilsgeschichte und Paradigmenwechsel, S. 171 ff. (m. zahlr. Quellennachweisen aus dem Offenbarungsschrifttum); vgl. *Hutter*, Die Bahá'í, S. 32.

32 *Bahauallah*, Ährenlese 26:3. Für Vorstellungen wie die Trinitätslehre bleibt nach Verständnis der Bahai mithin kein Raum.

33 *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 37; *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 10 ff..

34 *Bahauallah*, Gebete, Nr. 36 = Gebete und Meditationen, Nr. 155.

35 Dazu *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 43.

36 Vgl. *Hutter*, Die Bahá'í, S. 32 f.; ausführlich *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, dort insbesondere S. 86 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

37 Etwa *Bahauallah*, Alwah (Tafeln), zit. bei *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 120; *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 21 ff.; vgl. für die entsprechende christliche Lehre: Evangelium nach *Johannes*, Kap. 14, besonders Vers 9 und Kap. 10, Vers 30.

38 *Bahauallah*, Súratu'l-Sabr, zitiert nach *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 177; *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 11; *Internationale Bahai-Gemeinde*, Bahauallah, S. 26 ff., 32 ff., 35 ff.; vgl. im Alten Testament: 1. Mose 9:1 ff. (12).

39 *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 11; vgl. *Bahauallah*, Buch der Gewissheit, S. 109 ff.; *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 43.

den Differenzen zwischen den verschiedenen Sendungen erklärt die Bahai-Lehre mit der Zweidimensionalität jeder religiösen Botschaft:⁴⁰ Der die geistige Wirklichkeit betreffende Kern des göttlichen Gesetzes unterliegt weder Wechsel noch Wandel und bleibt über die Zeitalter aller göttlichen Sendungen gültig. Dagegen trägt wie alles in der stofflichen Welt auch die auf sie bezogene religiöse Wahrheit – gleichsam die Peripherie der religiösen Botschaft, zu der vor allem die Soziallehre zu rechnen ist – ein dem historischen Verschleiß geschuldetes Verfallsdatum: entsprechend den Erfordernissen der Zeit wird sie in jedem prophetischen Zyklus adaptiert. Die Absolutheit des religiösen Anspruchs erfährt also im von Bahauallah gestifteten Glauben eine Relativierung in zeitlicher Hinsicht: Religiöse Wahrheit bleibt zwar in ihrem Geltungsanspruch gegenüber dem Menschen absolut, in ihrer Abhängigkeit von dessen Fassungskraft und in ihrer kulturhistorischen Bedingtheit aber relativ.⁴¹

Aus der mystischen Einheit der Gottesboten leitet sich die Einheit der von ihnen gestifteten Religionen ab. Das ist der »Angelpunkt der Bahai-Lehre, das neue theologische Paradigma«⁴².

Bahauallah beansprucht, die Heilsbotschaft für einen neuen, mindestens eintausend Jahre⁴³ währenden Religionszyklus⁴⁴ zu bringen. Dies verträgt sich vor dem dargestellten Hintergrund mit der Anerkennung des Wahrheitsanspruchs anderer Religionen, deren Gesetz vom selben Gott gesandt wurde, jeweils ein Zeitalter Gültigkeit hatte und erneuert wurde (sog. »fortschreitende Gottesoffenbarung«⁴⁵). Dass die Religionsgeschichte auch in der Offenbarung Bahauallahs nicht ihren Schlusspunkt gefunden hat, ist dem folgenden Vers zu entnehmen:

»Gott hat Seine Boten hernieder gesandt, damit sie auf Moses und Jesus folgten, und Er wird fortfahren, so zu tun bis an das »Ende, das kein Ende hat«, auf dass Seine Gnade aus dem Himmel göttlicher Freigebigkeit fortwährend auf die Menschheit komme.«⁴⁶

Gottes Selbstoffenbarung ist danach also dynamisch, progressiv und zyklisch, und geschieht nicht einmalig in einem finalen Heilsdrama. Die Einheit Gottes hat nach der Leh-

40 *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 11; vgl. *Bahauallah*, Buch der Gewissheit, S. 109 ff.; *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 43.

41 Vgl. *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 91, 175.

42 *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 209; s. auch *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 70; vgl. *Schaefer*, Die mystische Einheit der Religionen, S. 20.

43 *Bahauallah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 37.

44 Zum theologischen Konzept der Offenbarung in Zyklen: *N. Towfigh*, Schöpfung und Offenbarung, S. 44 ff. mit zahlreichen Nachweisen; *Hutter*, Die Bahá'í, S. 35 f.. Als Begründer eines neuen religiösen Zyklus beansprucht Bahauallah, die Erfüllung der endzeitlichen Verheißungen zu sein, da die Apokalypse von den Bahai nicht als Zerstörung des Kosmos interpretiert wird, sondern als Beendigung des einen und als Beginn eines neuen Aons. Vgl. dazu etwa *Vahman*, Stichwort »Baha'ismus«, in: *Krause/Müller*, Theologische Realenzyklopädie, Bd. 5, S. 115 ff. (123).

45 Zur »fortschreitenden Gottesoffenbarung« *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 175 – 181; *Hutter*, Fortschreitende Offenbarung und Absolutheitsanspruch in der Bahá'í-Religion, in: *Köhler* (Hg.), FS Wießner, S. 71 – 80.

46 *Bahauallah*, Súratu'l-Sabr, zit. nach *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 177

re Bahauallahs die substantielle Identität der Religionen zur Folge; Unterschiede sind mit der Erneuerung des Glaubens und mit menschheitsgeschichtlichen Erfordernissen zu erklären.⁴⁷ Vor diesem Hintergrund sind Auftrag und Mahnung Bahauallahs, mit den Anhängern aller Religionen in Eintracht zu verkehren,⁴⁸ nicht verwunderlich. Die in allen Weltreligionen präsenten eschatologischen Messiasvorstellungen werden also im Bahaitum nicht im herkömmlichen Sinne interpretiert als einmaliges Endzeit-Geschehen, sondern gleichsam als wiederkehrendes Wendezeit-Geschehen.

Dies übrigens stellt den wesentlichen theologischen Grund für die Verfolgung der Bahai in nahezu allen islamischen Ländern dar: Wenn Muhammad als »Siegel der Propheten« verstanden wird, dann muss jeder, der nach ihm einen Anspruch erhebt und jeder, der diesem Anspruch folgt, Häretiker sein; schlimmer noch, wer sich deshalb vom Islam abwendet verdient als Apostat die Todesstrafe.

3. EINHEIT DER MENSCHHEIT

Der »Angelpunkt«⁴⁹ der Bahai-Lehre ist die Lehre von der Einheit der Menschheit. Es läutet den Abschied von einem religiös motivierten, dualistischen Weltbild – der Einteilung in gläubig und ungläubig, gut und böse, rein und unrein, erlöst und verdammt – ein:⁵⁰ aus dem Glauben an einen Gott, der Schöpfer aller Menschen und Ursprung jeder Religion ist, erwächst vielmehr der fundamentale Glaube an die Einheit der Menschheit in ihrer Vielfalt.⁵¹

»Betrachtet die Welt wie einen menschlichen Leib, der bei seiner Erschaffung gesund und vollkommen war, jedoch aus vielerlei Ursachen von schweren Störungen und Krankheiten befallen wurde... Die wirksamste Arznei, das mächtigste Mittel, das der Herr für die Heilung verfügt hat, ist die Vereinigung aller Völker in einer allumfassenden Sache, in einem gemeinsamen Glauben. Nur ein allmächtiger, erleuchteter Arzt hat die Fähigkeit, diese Einheit zu stiften.«⁵²

Diese Absage an den Dualismus und das Bestreben der Vereinigung konträrer Elemente ist überall in der Offenbarung Bahauallahs gegenwärtig: ob in der Gemeindeordnung, die sich zwischen den antagonistischen Polen von Demokratie und Aristokratie, von Individualismus und Kollektivismus, von Monokratie und Kollegialität entfaltet,⁵³ bei den Prinzipien der Übereinstimmung von Religion und Wissenschaft⁵⁴ und der Gleichbe-

47 *Bahauallah*, Buch der Gewissheit, S. 109 ff.; *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 209 ff. (210 – 215).

48 *Bahauallah*, Botschaften 4:10, 7:13.

49 *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 70.

50 Vgl. *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 340, 595 m. w. N..

51 *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris 42; *ders.*, Briefe und Botschaften, 15:6; *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 70 ff..

52 *Bahauallah*, Súriy-i-Haykal, Vers 171 ff. (174 ff.), in: *ders.*, Summons, S. 88 ff. (90 f.); = Ährenlese 120. Vgl. auch *Abdul-Baha*, Brief an August Forel, S. 27 f..

53 Vgl. *Townshend*, Einführung, in: *Shoghi Effendi*, Gott geht vorüber, S. 18; *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 222.

54 *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris 44.

reichtigung respektive dem zivilisatorischen Gleichgewicht von Mann und Frau⁵⁵ oder beim vom Stifter selbst und seinem Sohn in großer Ausführlichkeit dargelegten Prinzip der Beratung – Equilibrium und Einheit in Mannigfaltigkeit sind stets das Ziel.

Welch fundamentale Stellung das Konzept der Einheit der Menschheit in der Heilsbotschaft Bahaulahs einnimmt, mag auch dieser Mahnung entnommen werden:

»Die Wohlfahrt der Menschheit, ihr Friede und ihre Sicherheit sind unerreichbar, wenn und ehe nicht ihre Einheit fest begründet ist.«⁵⁶

Schließlich führt die Absage an den Dualismus auch zu der Aufforderung, Verantwortung für das eigene Leben und die Gesellschaft zu übernehmen, sich aber des Urteils über andere zu enthalten:

»Wir sind wie Pflüger, von denen jeder sein Gespann zu führen und seinen Pflug zu lenken hat. Um seine Furche gerade zu halten, muss jeder seinen Blick auf sein Ziel richten und sich auf seine eigene Aufgabe konzentrieren. Wer da- oder dorthin schaut, um zu sehen, wie andere zu recht kommen, um ihre Arbeit zu kritisieren, dessen Furche wird krumm werden.«⁵⁷

Die Lehre von der Einheit der Menschheit hat neben der deskriptiven Bedeutungsdimension auch programmatischen Charakter: das gesellschaftsbezogene Ziel des Bahaitums ist die Errichtung des Völkerfriedens in einer *civitas maxima*, in einer *res publica mundialis*, deren Voraussetzung die universelle Anerkennung und die faktische Umsetzung des Paradigmas der Einheit der Menschheit ist.⁵⁸

4. DAS MENSCHENBILD IM BAHAITUM

Die Einheit der Menschheit ist gleichzeitig Herzstück des Menschenbilds der Bahai-Lehre. Das Offenbarungswirken Gottes ist der Impuls für die Zivilisation, die Menschheit dazu bestimmt, »eine ständig fortschreitende Kultur voran zu tragen«⁵⁹. Dabei ist der Mensch nach den Aussagen des Bahaitums *per se* weder gut noch böse, sondern ambivalent⁶⁰, denn durch den freien Willen⁶¹ kann er wählen, in welche Richtung er sich wendet:

55 In ähnlichem Kontext: *Abdul-Baha*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 2079, S. 616; *ders.*, *The Promulgation of Universal Peace*, S. 135.

56 *Bahaulah*, Ährenlese 131:2.

57 *Shoghi Effendi*, *Zum wirklichen Leben*, S. 8 f.; vgl. *Bahaulah*, *Verborgene Worte*, persisch Nr. 27 und Nr. 44 und arabisch Nr. 68.

58 *Barnes*, *Human Rights and Multiculturalism*, in: *Tahiriha-Danesh*, *Baha'i-Inspired Perspectives on Human Rights*, S. 21 ff. spricht von der Einheit der Menschheit als »normativem Konzept« (S. 25) und äußert sich ausführlich zu den unmittelbaren (rechtlichen) Konsequenzen (S. 30 ff.).

59 *Bahaulah*, Ährenlese 109:2.

60 *Abdul-Baha*, *Beantwortete Fragen* 70.

61 *Abdul-Baha*, *Beantwortete Fragen* 70.

»Wie erhaben ist die Stufe, die der Mensch erreichen kann, wenn er sich nur entschließt, seine hohe Bestimmung zu erfüllen! In welche Tiefen der Erniedrigung kann er absinken, Tiefen, die die niedrigsten Geschöpfe nie erreicht haben!«⁶²

»Jedes Kind hat die Möglichkeit in sich, das Licht der Welt zu sein – und genauso ihre Dunkelheit.«⁶³

»Betrachte den Menschen als eine Gesteinsader, reich an Edelsteinen von unschätzbarem Wert. Nur die Erziehung kann bewirken, dass sie ihre Schätze enthüllt und die Menschheit daraus Nutzen zu ziehen vermag.«⁶⁴

Dem freien Willen⁶⁵ des Menschen entspricht gleichwohl die ihm auferlegte Verantwortung für seine materielle und geistige Entwicklung.⁶⁶

»Selbst Gott zwingt die Seele nicht, geistig zu werden. Der Einsatz des freien menschlichen Willens ist hierzu notwendig.«⁶⁷

Mit dem Wort Gottes und seinem Glauben hat er eine Richtschnur, die »unfehlbare Waage«⁶⁸, die dem Menschen in seiner Relativität, Begrenztheit und Fehlbarkeit Sinn für das Absolute, Unbegrenzte und Richtige vermittelt.⁶⁹ Ohne dieses Richtmaß souverän urteilen, sich entwickeln und zum Heil gelangen zu wollen ist danach ein Ausdruck menschlicher Hybris.

Das Seelenheil ist nicht durch Dritte vermittelbar, eine Idee, die im Religionsrecht der Bahai zum Beispiel im Verbot der Beichte aber auch in der Gemeindeordnung mehrfach Niederschlag findet⁷⁰, und der Gläubige darf sich nicht auf tradiertes Gedankengut verlassen, sondern hat die Pflicht, in allen Dingen die Wahrheit selbständig zu erkunden.⁷¹ Unmittelbar aus diesem Postulat ergibt sich auch der Grund für die Abschaffung des Klerus.

Gleichzeitig kommen Erziehung und Bildung im Bahaitum höchste Bedeutung zu. Dies äußert sich sehr praktisch in den zahlreichen von den Bahai durchgeführten sozialen Projekten im Erziehungs- und Bildungsbereich. Auch der in diesen Lehren steckende soziale Sprengstoff ist übrigens ein Grund für die Verfolgungen der Bahai im Iran. So betrug etwa 1973 die Alphabetisierungsrate im Iran bei Bahai unter 40 Jahren 100 % – während sie im Landesdurchschnitt derselben Altersgruppe bei 15 % lag.

62 *Bahaullah*, Ährenlese 101.

63 *Abdul-Baha*, Briefe und Botschaften 103:5.

64 *Bahaullah*, Botschaften 11:3.

65 *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 70.

66 Statt vieler nur *Bahaullah*, Verborgene Worte, arabisch Nr. 31.

67 *Abdul-Baha*, zitiert in *Esslemont*, *Bahaullah und das Neue Zeitalter*, S. 153.

68 *Bahaullah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Vers 183 = Ährenlese 70:3.

69 Vgl. *Abdul-Baha*, Beantwortete Fragen 83, S. 285 ff. (286).

70 Etwa im Verbot der Beichte: *Bahaullah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Vers 34 und Erläuterung 58; *ders.*, Botschaften, 3:14.

71 *Abdul-Baha*, Ansprachen in Paris 41; *ders.*, Beantwortete Fragen 83.

IV. DAS RECHT DER GEMEINSCHAFT DER BAHAI

1. QUELLEN SAKRALEN RECHTS

Der erste und oberste Gesetzgeber im Bahaitum ist der Stifter Bahauallah selbst.⁷² Sein Offenbarungsschrifttum dient als primäre Rechtsquelle, für die Gläubigen ist es unmittelbarer Ausfluss des göttlichen Willens, unverfügbares *ius divinum*. Allen voran ist der *Kitab-i-Aqdas* (1873) zu erwähnen, der für die Bahai »Mutterbuch«⁷³ und »Charta« der neuen Weltordnung⁷⁴ zugleich ist. Auch wenn sich in diesem Werk Bahauallahs eine Vielzahl von Normen findet,⁷⁵ und obgleich ihm überragende Bedeutung zukommt,⁷⁶ genießt es keinerlei *numerus clausus* hinsichtlich Verbindlichkeit und Gültigkeit.

Durch das Fehlen eines mit Auslegungsautorität ausgestatteten Klerus obliegt es zunächst jedem Gläubigen selbst, die Verse Gottes auszulegen und danach zu streben, die göttlichen (rechtlichen und moralischen) Normen dergestalt zu verinnerlichen, dass ihm das systematische Verständnis die Möglichkeit eröffnet, auf in der Schrift nicht behandelte Fragen des Alltags eine Antwort im Sinne seines Glaubens zu finden.

»Sinne nach über das, was hernieder geströmt ist vom Himmel des Willens deines Herrn, des Quells aller Gnade, damit du die gewollte Bedeutung begreifst, die in den geweihten Tiefen der Heiligen Schriften verwahrt ist.«⁷⁷

Dabei hat die Auslegung eines einzelnen Gläubigen in der Gemeinde ebenso wenig Gewicht wie die einer in irgendeiner Form gebildeten Gruppe. Sie kann keinerlei Geltung oder Verbindlichkeit beanspruchen, ist nicht authentisch und stellt folglich keine Rechtsquelle dar.

Für den Fall, dass eine Frage einer eindeutigen Klärung zugeführt werden muss (so z.B. in den frühen Jahren des Glaubens die Frage, ob Bigamie erlaubt sei), greift jener Mechanismus autoritativer Auslegung, der religionshistorisch den Regelfall darstellt: Nach dem Hinscheiden Bahauallahs erfolgte durch testamentarische Einsetzung die für alle verbindliche Erklärung der Schrift durch Abdul-Baha⁷⁸, später – wiederum testamentarisch festgelegt – durch das Hütertum⁷⁹.

72 *Shoghi Effendi*, Anm. 102 (S. 15).

73 *Shoghi Effendi*, Gott geht vorüber 11:41, dort übersetzt mit »Urbuch«; s. *Schaefer*, Das Recht der Bahā'ī, KuR 2001, 202 = 220, 24.

74 *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen ist gekommen 7:11.

75 Eine Systematisierung hat *Shoghi Effendi* vorgenommen: Inhaltsübersicht und systematische Darstellung des *Kitāb-i-Aqdas*. Rechtsnormen sind darüber hinaus im gesamten Schrifttum zu finden.

76 *Bahauallah*, *Kitab-i-Iqan* 219 (= 2:118).

77 *Bahauallah*, Botschaften 9:20.

78 *Bahauallah*, *Kitab-i-Aqdas*, Verse 121 und 174.

79 *Abdul-Baha*, Testament 1:16, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

Rechtstechnisch handelt es sich bei der hier beschriebenen Exegese um die – deklaratorische – Auslegung bestehender Rechtsquellen, um Rechtsbildung, um eine Erklärung der Worte Gottes^{80,81} eine Aufhebung von Geboten ist im Wege der Auslegung nicht denkbar. Die hierüber hinausgehende – konstitutive – Rechtsfortbildung und –ergänzung⁸² ist dem Universalen Haus der Gerechtigkeit im Wege der supplementären Gesetzgebung vorbehalten.

Fraglich ist daher, ob bei autoritativer Auslegung überhaupt von einer »Rechtsquelle« gesprochen werden kann.⁸³ Sie kann zu einer wesentlichen Veränderung des Verständnisses der Heiligen Schriften führen, die (private) Auslegung einer Norm ohne das Lehramt kann in der praktischen Anwendung im Extremfall zu entgegen gesetzten Ergebnissen führen. Außerdem wohnt der verbindlichen Festlegung auf ein Verständnis einer Aussage durch die lehramtliche Interpretation ein Recht setzendes Merkmal inne, wie es etwa von Entscheidungen oberster Gerichte im Rechtskreis des *common law* bekannt ist. Aus rechtstheoretischer Sicht mag die Einordnung als Rechtsquelle fragwürdig sein, aus der Warte der Rechtsanwender ist die autoritative Auslegung als integraler Bestandteil des *ius divinum* zu verorten.

Die autoritative Auslegung der heiligen Texte kann sehr weit gehen: sie muss nicht auf die Erklärung einer spezifischen Aussage beschränkt sein, sondern kann sich etwa auch aus einer Gesamtschau, dem Kontext oder der Systematik ergeben.

Bei den von Abdul-Baha und dem Hütertum dogmatisch geklärten Fragen ist ein (legitimes) abweichendes Verständnis nicht mehr möglich. Vielmehr besteht sogar eine Bindung des Hütertums an vorangegangene Lehrentscheidungen: das kann zum einen mit der Infallibilität im Hinblick auf die Lehrgewalt begründet werden, liegt aber nach vorherrschendem Bahai-Verständnis vor allem daran, dass der Gehalt der heiligen Schrift Wechsel und Wandel nicht ausgesetzt ist.

Mit dem Tode Shoghi Effendis und der seither bestehenden dauerhaften Vakanz des Hütertums ist die autoritative Auslegung zum Ende gekommen; das Verständnis unveränderbarer Normen ist damit zum Zeitpunkt der Vakanz konserviert worden.

2. GESETZGEBUNG DES UNIVERSALEN HAUSES DER GERECHTIGKEIT

In Ergänzung der offenbarten Texte und ihrer autoritativen Auslegung kennt das Bahaitum als Rechtsquelle die göttlich inspirierte Gesetzgebung. Diese ist zum einen bei ausdrücklicher Ermächtigung im Heiligen Text und zum anderen in Ergänzung der Heiligen Schrift dort möglich, wo bedeutsame Rechtsmaterien ungeregelt sind. Allein das Universale Haus der Gerechtigkeit ist nach Bahai-Recht hierzu berufen. Es kann Rechts-

80 *Abdul-Baha*, Testament 1:16, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

81 So auch *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 77.

82 Zu den Begrifflichkeiten und den im säkularen Recht bekannten Problemen vgl. *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 121 f., Fn. 47, und *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Kap. 5, S. 366 ff..

83 Verneinend: *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 77.

nicht aber Moralnormen erlassen.⁸⁴ Das vom Universalen Haus der Gerechtigkeit gesetzte Recht zählt zum *ius divinum* der Gemeinschaft, da die Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit »von Gott« ist⁸⁵ – also in vollkommener Weise Seinen Willen reflektiert – und die gleiche Gültigkeit beanspruchen kann wie die heilige Schrift⁸⁶. Die Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit ist damit Teil des unverbrüchlichen Kerns des Rechts der Gemeinschaft, obwohl es – in einem intensiven Beratungsprozess – von Menschen erlassen ist.

Wird nach sorgfältiger Prüfung festgestellt,⁸⁷ dass die Heilige Schrift keine anwendbare Norm enthält, liegt ein Fall ergänzender Gesetzgebung vor und das Universale Haus der Gerechtigkeit kann im Wege komplementärer Gesetzgebung eine abstrakt-generelle Regelung treffen, die für jeden Bahai verbindlich ist.

Das Recht und die Pflicht der »Grenzziehung um den Gesetzgebungsbereich«⁸⁸ des Universalen Hauses der Gerechtigkeit kommt (heute: theoretisch) dem Hüter zu, denn die Klärung, ob der heilige Text eine (abschließende) Regelung enthält, fällt in den Bereich (systematischer) Auslegung.⁸⁹ Die Vakanz des Hütertums lässt längerfristig erwarten, dass mangels authentischer Auslegung die Gesetzgebungstätigkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit an Ausmaß und Bedeutung zunimmt, vor allem aber, dass dem persönlichen Verständnis des einzelnen Gläubigen größeres Gewicht beigemessen wird. Letzteres kann bereits heute in zahlreichen veröffentlichten Antworten des Universalen Hauses der Gerechtigkeit auf Anfragen von Gläubigen abgelesen werden, die in großer Ausführlichkeit den theologischen, systematischen und geschichtlichen Kontext einer Norm aufzeigen, und es dann dem Fragenden anheim stellen, anhand dieses Materials nach eigenem Verständnis zu urteilen.⁹⁰

84 Im Einzelnen *Schaefer*, Bahā'ī Ethics, Kap. IV.2 (Manuskript).

85 *Abdul-Baha*, Testament 1:17, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

86 *Abdul-Baha*, Testament 2:9, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses.

87 *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 9. März 1965 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Niederlande, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1062, S. 316.

88 *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 213. Insgesamt zur Abgrenzung zwischen Auslegung und Gesetzgebung eingehend: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 9. März 1965 an den Nationalen Geistigen Rat der Bahai der Niederlande, in: *dass.*, *Messages 1963 – 1988*, Nr. 23, S. 50 ff. (insbes. Abs. 20, 24, S. 56, 58). Teilweise hat der Hüter Gesetzgebungskompetenzen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit ausdrücklich festgestellt, etwa in: *Bahauallah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Erl. 56 zu Abs. 33 am Ende (Altersruhestand).

89 Siehe auch *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 27. Mai 1966 in: *dass.*, *Messages 1963 – 1988*, Nr. 35, Abs. 6, S. 84 f.. — Wegen der Unfehlbarkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit (dazu unten **Error! Reference source not found.**, S. 46) jedenfalls in Fragen der Gesetzgebung wird es aber auch ohne diese Kompetenz-Kompetenz des Hüters kein Recht setzen, zu dem es (abschließende) Aussagen im heiligen Text (und in der Auslegung dazu) gibt.

90 Ungezählte Beispiele hierfür finden sich z.B. in *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*.

Bis zum heutigen Tage kann eine Gesetzgebung nur in wenigen Fällen eindeutig ausgemacht werden: als Beispiel dienen mag die Verfassung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.⁹¹

Offen ist, inwiefern abstrakt-generellen Aussagen in Antworten des Universalen Hauses der Gerechtigkeit an nachgeordnete Organe oder Einzelpersonen Gesetzescharakter zukommt,⁹² wenn sie – nicht-amtlich – veröffentlicht wurden. Dass sie aus dem Glauben heraus das einzelne Glied binden können, ist dabei weniger problematisch als eine Sanktionierung einer möglicherweise verbotenen Handlung. Unwissenheit wird in diesen Fällen vor Strafe schützen.⁹³

3. KEINE RECHTSSETZUNG DURCH ABDUL-BAHA UND SHOGHI EFFENDI

Shoghi Effendi und Abdul-Baha haben gemäß der ihnen verliehenen Lehrgewalt durch Auslegung zur Rechtsentwicklung beigetragen. Haben sie ausnahmsweise autonom Recht gesetzt, weil grundlegenden Regelungen erforderlich waren, das hierfür in der Gemeindeordnung vorgesehene Gesetzgebungsorgan aber noch nicht errichtet war, so haben sie die Regelung ausdrücklich unter den Vorbehalt der Bestätigung durch das Universale Haus der Gerechtigkeit gestellt.⁹⁴

4. RECHTSSETZUNG DURCH DIE NACHGEORDNETEN NATIONALEN UND ÖRTLICHEN LEITUNGSORGANE DER GEMEINSCHAFT

Die nationalen und örtlichen Körperschaften haben derzeit keine formale Gesetzgebungskompetenz, aber es steht zu erwarten, dass auch sie einmal gesetzgeberisch tätig werden. Hierzu bedürften sie wohl einer Gesetzgebungsermächtigung durch das Universale Haus der Gerechtigkeit. Das von den nachgeordneten Leitungsorganen der Gemeinschaft gesetzte Recht ist dann zwar sakrales Recht, da es aber von Menschen verfügt wurde und die nachgeordneten Leitungsorgane im Gegensatz zum Universalen Haus der Gerechtigkeit nicht von Gott geführt unfehlbar handeln, kann es nur als *ius humanum* qualifiziert werden, und seine Verbindlichkeit allein über die Gehorsampflicht der Gläubigen gegenüber den Leitungsorganen entfalten.

91 Nach amerikanischem Vorbild eine Treuhandschaftserklärung mit Statuten. Deutsche Übersetzung: *Schaefer* (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 17 ff.. Die übrigen Fälle der Gesetzgebung werden genannt bei *Schaefer*, Infallible Institutions?, in: *Fazel/Danesh*, Reason and Revelation, S. 3 (15).

92 Als Beispiele mögen Aussagen zu Befangenheitsregelungen (z. B. *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, in: *Hornby* [Hg.], Lights of Guidance, Nr. 590 – 592, S. 179 f.) oder zum Thema Abtreibung (etwa in: *Hornby* [Hg.], Lights of Guidance, Nr. 982, S. 289 f. und Nr. 1154 f., S. 345) dienen.

93 Der Themenkomplex der Veröffentlichung und Bekanntmachung religiöser Gesetze erinnert an ähnliche Fragestellungen innerhalb der katholischen Kirche.

94 Dafür lassen sich viele Beispiele anführen: so stehen etwa die ergänzenden Bestimmungen Shoghi Effendis zur Gemeindeordnung unter diesem Vorbehalt, vgl. *Shoghi Effendi*, Bahai Administration, S. 41 (Prinzipien der Gemeindeordnung), S. 136 (Wahlmodus). Vgl. *Schaefer*, Bahá'í Ethics (Manuskript), Kap. IV, Fn. 86.

5. MÜNDLICHE ÜBERLIEFERUNGEN, RECHTSTRADITION, NATURRECHT

Bahau'llah selbst hat für das Bahaitum den Grundsatz *sola scriptura* angeordnet, daher wird nur das authentifizierte schriftliche Wort als verbindlich und unverbrüchlich betrachtet.⁹⁵ Mündlichen Überlieferungen kommt keine Rechtswirkung zu und sie gehören nur dann zum Kanon und können Rechtsquelle sein, wenn sie im Nachhinein autorisiert wurden.⁹⁶ Auch den Aussagen angesehener Gelehrter kommt, anders als im Judentum und im Islam, keine Verbindlichkeit oder Rechtswirkung zu.⁹⁷

Ebenfalls lässt das Bahaitum keinen Raum für eine Naturrechtslehre im Sinne eines überpositiven, durch die Vernunft erkennbaren Sittengesetzes, das über der staatlichen Rechtsordnung steht und für alle Menschen zeitlos verbindlich ist.⁹⁸

6. KOLLISION DES SAKRALEN RECHTS MIT STAATLICHEM RECHT

Das Bahai-Recht rezipiert staatliches Recht nicht, integriert es nicht, macht sich nicht in irgendeiner Form abhängig von ihm – es zollt ihm aber prinzipielle Achtung und Gehorsam und hält es seinerseits nicht für abhängig vom religiösen Recht. Die Anerkennung des Staates als säkulares Gebilde, die Trennung der Sphären des Säkularen und des Sakralen, stellt einen der Eckpfeiler des von Bahau'llah vorgesehenen gesellschaftlichen Ordnungsgefüges dar. Dies schützt freilich nicht in jedem Fall vor Konflikten und Kollisionen der religiösen und der staatlichen Sphäre. Daher bedarf es einer grundsätzlichen Bestimmung des Verhältnisses von säkularem (*in concreto*: deutschem) Staat und Bahai-Recht, in Gestalt eines speziellen „Kollisionsrechts“, mit dem Konflikte vermieden und nach dem im Konfliktfall verfahren werden soll.

Aus der Perspektive des Staates bilden die historisch gewachsenen und bewährten Grundlagen des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts mit seinen strukturell abgesicherten grundrechtlichen Gewährleistungen der Glaubensfreiheit und der Anerkennung der Öffentlichkeit des Religiösen das Fundament. Es gewährt jedem religiösen Recht als spezifische Ausprägung kollektiv-religiöser Freiheitsausübung große Freiräume und einen grundsätzlich schrankenlosen Schutz, der lediglich unter dem Vorbehalt eines Ausgleichsbedürfnisses mit anderen, gleichrangigen Verfassungsgütern steht. Damit fördert es die freie Entfaltung der Religionsgemeinschaften, insbesondere in den nach

95 *Bahau'llah*, zit. in: *Shoghi Effendi*, Brief vom 29. Dezember 1931 an den Verfassungsausschuss der Vereinigten Staaten, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 1435, S. 438 f.; vgl. *Bahau'llah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Frage Nr. 57; *Schaefer*, *Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahá'í*, S. 69 f..

96 So geschehen durch *Abdul-Baha* für zahlreiche seiner Ansprachen, die heute in verschiedenen Werken nachgelesen werden können: *Beantwortete Fragen, Ansprachen in Paris, The Promulgation of Universal Peace* und weitere.

97 Die Gelehrten werden von Bahau'llah im *Kitáb-i-Aqdas* zwar hoch gelobt (*Bahau'llah*, *Kitáb-i-Aqdas*, Vers 173), interessanter Weise wird aber im gleichen Atemzug Abdul-Baha die Führung der Gemeinde zugedacht und die Autorität hierzu verliehen (a. a. O., Vers 174).

98 So das Verständnis des Katholizismus (*ius divinum naturale*).

ihrem religiösen (Verfassungs-)Recht unverfügbaren Kernbereichen. Die Letztentscheidungskompetenz⁹⁹ verbleibt beim Staat.

Solange und soweit das säkulare (*deutsche*) Recht die menschliche Würde und Gewissensfreiheit achtet, stärkt auf der anderen Seite das religiöse Recht (*der Bahai*) Legitimation und Normbefolungsanspruch des staatlichen Rechts, indem es beide religiös begründet und untermauert. Damit erkennt es auch den Vorrang und die Hoheitlichkeit staatlichen Rechts – also seine Letztentscheidungskompetenz – an.

Nicht zu lösende Konflikte sind nach dieser Verhältnisbestimmung, bei der gegenwärtigen Konfiguration der beiden in den Blick genommenen Rechtsordnungen, nicht vorstellbar. Beide Rechtsordnungen leisten also einen Beitrag zur Konfliktvermeidung, indem sie die übereinstimmend definierte Domäne ihres Gegenübers durch ihr eigenes Recht schützen.

Ob die beiden Rechtssphären – säkulare und sakrale – für alle Zeiten separiert bleiben werden oder ob es eschatologisch-endzeitlich zu einer Konvergenz der Ordnungen kommen kann (bei der vielleicht die religiöse Rechtsordnung in der staatlichen „aufgehen“ mag – oder umgekehrt – indem durch Einsicht und Entwicklung die Unterschiede möglicherweise so gering werden, dass die Ordnungen sich annähern und ununterscheidbar werden), ist nicht geklärt und Gegenstand lebhafter Debatten unter Bahai.

7. ZEITLICHE GELTUNG DES SAKRALEN RECHTS

Nach der Lehre Bahauallahs dient das Offenbarungsschrifttum jeder neuen Offenbarung allen anderen Rechtsquellen als Fundament und gestaltet so die Fortentwicklung der menschlichen Ordnung. Erst mit Stiftung einer neuen Offenbarung endet der religiöse Zyklus und die göttliche Ordnung wird auf ein neues Fundament gestellt. Für das Bahai-Recht bedeutet dies, dass es mit Erscheinen eines neuen Gottesboten außer Kraft treten wird, sofern es nicht durch die neue Offenbarung bestätigt wird.

Für die Dauer der Offenbarung schützt das Bahai-Recht die Reinheit der Lehre mit einer »Unveränderlichkeitsgarantie«, während es gleichzeitig auf größtmögliche Flexibilität angelegt ist.¹⁰⁰ Primäres *ius divinum* kann weder durch sekundäres *ius divinum* und erst recht nicht durch *ius humanum* adaptiert oder zurückgenommen werden. Sekundäres *ius divinum* hingegen kann sich selbst und *ius humanum* verändern und aufheben und *ius humanum* kann ohne Einschränkungen verändert oder aufgehoben werden.

8. INHALTLICHE QUALIFIZIERUNG DER NORMEN

Inhaltlich lassen sich die Gesetze, Gebote und Mahnungen Bahauallahs grob in drei – natürlich nicht vollkommen trennscharf abzugrenzende – Kategorien einordnen.

99 Zur staatlichen Letztentscheidung Muckel, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung; Ehlers, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung ZevKR 44 (1999), 533 ff..

100 Shoghi Effendi, Weltordnung, S. 212 (»Lehre unversehrt und anpassungsfähig zu erhalten«).

Zum einen gibt es Normen, die Individuums-zentriert sind. Sie sind auf die spirituelle Entwicklung des einzelnen Gläubigen gerichtet und fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Einzelnen. Hierunter fallen zum Beispiel Pflichten wie das tägliche Gebet und das Einhalten der Fastenzeit, aber auch Mahnungen an den Einzelnen, etwa gute Taten zu vollbringen. Die Nichtbefolgung dieser Normen ist (jedenfalls auf Erden) nicht sanktionierbar, die Befolgung obliegt allein der Verantwortung des einzelnen Gläubigen.

Eine weitere Kategorie bilden die gesellschafts-zentrierten Normen. Sie richten sich auch an den Einzelnen, ihr Zweck ist jedoch gesellschaftlicher Natur. Als Rechtsnormen im rechtstheoretischen Sinne sind dies Gesetze, die in einer künftigen Staatsordnung Anwendung finden sollen, wie z.B. Strafgesetze.¹⁰¹ Die gesellschafts-zentrierten Normen sind mit einem Vollstreckungsmechanismus ausgestattet und Verstöße werden gesellschaftlich sanktioniert.

Die dritte Kategorie der gemeinschafts-zentrierten Normen betrifft als klassisches Organisationsrecht das Recht der Gemeinde. Religionsgeschichtlich einmalig, ist es in seinen Grundzügen bereits vom Religionsstifter entworfen und niedergelegt worden und bestimmt Organe und ihre Befugnisse und Kompetenzen. Die im Organisationsrecht enthaltenen Sanktionsnormen sollen das Funktionieren der Gemeinschaft gewährleisten und reichen von der Auflösung eines örtlichen Geistigen Rates durch ein ihm übergeordnetes nationales oder internationales Gremium bis hin zum teilweisen oder vollständigen Entzug der Mitgliedschaftsrechte des einzelnen Gläubigen.

V. DIE GEMEINDEORDNUNG

1. DIE GEMEINDE ALS RECHTSGEMEINDE

Bahau'llah ist für die Bahai als Spiegel göttlicher Eigenschaften »Richter, Gesetzgeber, Vereiniger und Erlöser der Menschheit«¹⁰² zugleich, seine Gemeinde ist Rechtsgemeinde.¹⁰³ Die Rechtlichkeit des Bahaitums wurzelt vor allem in drei grundlegenden Vorstellungen: Recht als Rahmen für die Freiheit – Recht als Verfassung für die Gerechtigkeit – Recht als Garant für die Integrität der Gemeinde.

Zunächst steht die Freiheit des Menschen nach der Lehre Bahau'llahs unter dem Primat des Bundes und damit einer gottgegebenen Ordnung:¹⁰⁴

101 Der Kitáb-i-Aqdas enthält Strafgesetze etwa für Totschlag, Brandstiftung, Diebstahl, Sklavenhandel, Tierquälerei, unehelichen Beischlaf und den Genuss berauschender Stoffe und Getränke (vgl. Verse 19, 62, 72, 119, 155, 183, 190), zum Ganzen: *Schaefer*, Das Recht der Bahā'ī, KuR 2001, 197 ff. (206 ff.) = 220, 19 ff. (28 ff.).

102 *Shoghi Effendi*, Gott geht vorüber 12:43.

103 *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 118.

104 Zu diesem Thema grundlegend das *Universale Haus der Gerechtigkeit*, Freiheit und Ordnung sowie *Schaefer*, Freiheit und ihre Schranken.

»Wahre Freiheit besteht in der Unterwerfung des Menschen unter Meine Gebote, so wenig ihr dies auch versteht. Würden die Menschen befolgen, was Wir aus dem Himmel der Offenbarung auf sie herab sandten, so würden sie sicherlich vollkommene Freiheit erlangen.«¹⁰⁵

Auch hierüber hinaus weist das Bahaitum einen hohen Grad an Rechtlichkeit auf, der manchen Theologen suspekt sein mag.¹⁰⁶ Wie überall gilt auch hier das Prinzip des rechten Maßes.¹⁰⁷ Einerseits: wie Ordnung Energieaufwand erfordert (Entropie-Gesetz der Physik),¹⁰⁸ so brauchen Gesellschaften Recht:¹⁰⁹

»Die Religion Gottes und Sein göttliches Gesetz sind die machtvollsten Werkzeuge und die sichersten Mittel dafür, dass das Licht der Einheit zwischen den Menschen anbricht. Der Fortschritt der Welt, die Entwicklung der Nationen, die Ruhe der Völker und der Frieden aller Erdenbewohner gehören zu den Grundsätzen und Geboten Gottes.«¹¹⁰

Andererseits aber führt ohne den »belebenden Geist« des Glaubens »die bloße Beschäftigung mit den rechtlichen Mechanismen [...] zu einer unfruchtbaren Verweltlichung, die dem Wesen dieser Ordnung zuwiderläuft.«¹¹¹ Die Bahai folgen daher dem Verständnis einer dienenden Funktion von Recht und Gemeindeordnung. Zugleich wird der Gerechtigkeit als Mittel zur Befriedung der Menschheit großes Gewicht beigemessen:¹¹²

»Der Zweck der Gerechtigkeit ist Einheit zu schaffen unter den Menschen.«¹¹³

»Diese Einheit ist unerreichbar, solange die Ratschläge, die die Feder des Höchsten offenbarte, unbeachtet bleiben.«¹¹⁴

Plakativ lässt sich die logische Kette auch so formulieren: Kein Friede ohne Einheit – keine Einheit ohne Gerechtigkeit. Und wo Gerechtigkeit gefordert ist, fehlt zu deren Er-

105 *Bahau'llah*, Kitáb-i-Aqdas, Vers 125 = Ährenlese 159:4.

106 Dieses Misstrauen gegen das Recht dürfte in *Sohm'scher* Tradition stehen, der ein religiöses Recht für die Kirche gänzlich ablehnt: »Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch« (*Sohm*, Kirchenrecht, Bd. I, S. 1 [Einleitung und Thesen] und S. 700 [Ergebnis]). Zu den vorgetragenen Positionen s. *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 169 ff., 622 f.; *Schaefer*, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 56.

107 *Bahau'llah*, Ährenlese 110 und 163:3.

108 Das lehrt das physikalische *Entropiegesetz* für nachhaltige Ordnung.

109 Ähnlich *Adam Smith*, *The Theory of Moral Sentiments*, II.ii.3.2 ff., S. 85 ff.: »Society may subsist, though not in the most comfortable state, without beneficence; but the prevalence of injustice must utterly destroy it.«

110 *Bahau'llah*, Botschaften, 8:63.

111 *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, Brief vom 29. Dezember 1988 an die Bahai in den Vereinigten Staaten von Amerika, Freiheit und Ordnung, S. 14, Rz. 20.

112 Tatsächlich fehlt in keiner Schrift *Bahau'llahs* der Hinweis auf die überragende Bedeutung der Gerechtigkeit. Statt zahlloser: *Bahau'llah*, Ährenlese 88; *ders.*, Verborgene Worte, arab., Nr. 2. Vgl. *N.Towfigh*, Wie groß ist das Nadelöhr?, in: *Gottwald/Rickers* (Hg.), www.geld-himmeloderhölle.de, S. 80 f..

113 *Bahau'llah*, Botschaften 6:26; vgl. auch *Internationale Bahai-Gemeinde*, Entwicklungsperspektiven für die Menschheit, Abschnitt II. Auch hier kehrt im Übrigen leitmotivisch die Abkehr vom Dualismus und die Zuwendung zur Einheit wieder; ihr allein dient die Gerechtigkeit.

114 *Bahau'llah*, Ährenlese 131:2.

reichung nur selten Recht: dieses kann als Verfassung der Gerechtigkeit verstanden werden.

Denselben Zweck verfolgt endlich die innere rechtliche Verfassung der Gemeinschaft: festgelegte Strukturen und religiöses (Verfahrens-)Recht schaffen Transparenz und sind Garanten für Gerechtigkeit. Sie wirken damit als Schutzmechanismen für die Integrität der Gemeinde und die Einheit ihrer Glieder.¹¹⁵ Besonders hierauf ist zurückzuführen, dass es bis zum heutigen Tag kein signifikantes Schisma von Dauer gegeben hat.¹¹⁶ Wie Shoghi Effendi hervorhebt,¹¹⁷ ist die Rechtsgestalt der Gemeinde im Bahaitum erstmalig durch den Stifter selbst in aller Klarheit verfügt und damit als Teil der Offenbarung Bestandteil des göttlichen Rechts, einer »supranationalen, supernatürlichen«¹¹⁸ Ordnung. Sie ist nicht Ergebnis äußerer Umstände oder Zufälle, sondern Stiftung, ihre Grundfesten sind unveränderlich. Damit unterscheidet sie sich wesentlich von anderen Religionsgemeinschaften. In anderen Religionen blieb es in der Regel den Gläubigen überlassen, die Gemeinde zu organisieren und eine Gemeindeordnung zu etablieren.

Religionsgemeinschaften sind »nicht von dieser Welt, aber sehr real in dieser Welt mit einem spezifischen Weltauftrag«¹¹⁹ (Hollerbach). Sie können »nicht auf die Bindungswirkung des Rechts verzichten, wenn sie ihre Aufgabe in der Welt erfüllen wollen«,¹²⁰ und so sind es vor allem diese drei Gründe — das Dogma der Ordnung als Garant der Freiheit das Gerechtigkeitsstreben und die Integrität der Gemeinde —, die das unverrückbare, göttlich verfügte Religionsrecht als *Nervus rerum* des Bahaitums erscheinen lassen. Insgesamt lässt sich feststellen, dass im Bahaitum, wie etwa im Judentum und im Islam, juristisches Denken und Religion eng verschränkt sind.

2. DIE BAHAI-GEMEINDE ALS MODELL

Im Glauben der Bahai spielt das persönliche Vorbild eine große Rolle:¹²¹ Abdul-Baha, der Sohn des Stifters des Bahai-Glaubens, galt als »vollkommenes Vorbild«¹²², und Erzie-

115 So *Abdul-Baha*, Testament 2:8, in: *Bahauallah/Abdul-Baha*, Dokumente des Bündnisses; *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 207. Siehe auch *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 166 f., 169 ff., 547 ff..

116 Vgl. *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 538 f.; 622 f.; zum Schisma auch c. 751, Fall 3 CIC.

117 *Shoghi Effendi*, Weltordnung, S. 207 f..

118 *Shoghi Effendi*, Brief vom 24. September 1938, in: *ders.*, Directives, S. 56.

119 *Hollerbach*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Krautscheidt/Marré*, Essener Gespräche, Bd. 1, S. 48 (dort bezogen speziell auf Kirchen).

120 *Schaefer* (Hg.), Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde, S. 7.

121 Etwa *Abdul-Baha*, Briefe und Botschaften 38:2; *ders.*, Geheimnis göttlicher Kultur, S. 38; *Balyuzi*, Herr der Herrlichkeit, S. 21 (Vorrede); vgl. *Bahauallah*, Brief an den Sohn des Wolfes, S. 89; *Internationale Bahai-Gemeinde*, Bahá'u'lláh, S. 20; *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 320.

122 Etwa *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen 4:4; vgl. *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 564.

hung soll vor allem durch ein leuchtendes Beispiel erfolgen. Die Gemeinde stellt nach ihrem Selbstverständnis in ihrer »Einheit in Vielfalt« und durch ihre Universalität einen »Mikrokosmos der Menschenwelt« dar.¹²³ Es verwundert daher nicht, wenn die Gemeinschaft der Bahai das Angebot ausspricht und den Anspruch formuliert, gleichzeitig als Modell und als *nucleus* der von ihr propagierten neuen Gesellschaftsordnung zu dienen.¹²⁴ Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind die einzelnen Gläubigen bemüht, als »integrierte Exoten« die Lehre Bahauallahs in ihrem Alltag umzusetzen. Gleichzeitig setzen sich die Gemeinden auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene dafür ein, die Glaubenslehre auch in Projekten zur gesellschaftlichen Entwicklung umzusetzen und die spirituellen Lösungsansätze mit den im jeweiligen sozialen Kontext aktuellen Herausforderungen zu korrelieren.¹²⁵

Eine Dritte Säule stellen die Institutionen dar. Auf internationaler, nationaler und örtlicher Ebene gibt es demokratisch gewählte neunköpfige Gremien, welche die Gemeinde führen (Universales Haus der Gerechtigkeit, Nationale Geistige Räte, Örtliche Geistige Räte). Diese stehen in einer strengen hierarchischen Ordnung zueinander, welche eine Bindung an Entscheidungen aller vorgeordneten Instanzen begründet. Ihre Beschlüsse fassen sie in einem Beratungsprozess, bei dem jeder Teilnehmer die unbedingte Freiheit hat, seine Ansicht freimütig, vorbehaltlos und ungehindert zu äußern. Um dies zu gewährleisten sind die Sitzungen der Leitungsorgane nicht öffentlich.¹²⁶ Eine Fraktionsbildung ist untersagt. Beschlussfähig ist das Organ, wenn ein Quorum von fünf von neun Mitgliedern anwesend ist.¹²⁷ Ziel ist, gemeinsam zu einem Konsens zu finden; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese sind in ihrem Abstimmungsverhalten nicht Weisungen der Wähler verpflichtet, sondern nur an die heilige Schrift gebunden und ihrem eigenen Gewissen unterworfen.¹²⁸

123 Internationale Bahai-Gemeinde, Bahauallah, S. 8.

124 *Shoghi Effendi*, Der verheißene Tag ist gekommen 5:1; *ders.*, Weltordnung, S. 38.

125 Davon zeugen über 900 Entwicklungsprojekte und mehr als 600 Schulen weltweit, vgl. <http://news.bahai.org/media-information/statistics> (Stand: August 2018); v. *Both*, Entwicklungsprojekte, in: Bahá'í-Briefe, Heft 53/54 (1987), S. 18 ff.. In diesen Kontext sind wohl auch die Akkreditierungen der Internationalen Bahai-Gemeinde als Nichtregierungsorganisation bei den Vereinten Nationen (1948), und ihr beratender Status bei Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC, 1970), Kinderhilfswerk (UNICEF, 1976) und Frauenwerk (1989) einzuordnen, sowie die engen Arbeitsbeziehungen zu Weltgesundheitsorganisation (WHO), Umweltprogramm (UNEP), Menschenrechtskommissar (UNHCR), Entwicklungsprogramm (UNDP) und Kulturorganisation (UNESCO); Siehe auch *Schaefer/N.Towfigh/Gollmer*, Desinformation als Methode, S. 106 f. (m. w. N.).

126 *Shoghi Effendi*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 162, S. 45 f. (betreffend die Teilnahme eines »externen« Sitzungsprotokollanten) = deutsch in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), *Beratung*, S. 32.

127 *Das Universale Haus der Gerechtigkeit*, in: *Hornby* (Hg.), *Lights of Guidance*, Nr. 165 f., S. 46

128 *Shoghi Effendi*, Brief vom 19. Oktober 1947, in: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), *Beratung*, S. 30.